

2515 002

BUNDESGERICHTSHOF

IX Zb 61/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef W. [REDACTED],

[REDACTED] G./Israel, H. [REDACTED] str. [REDACTED],

|                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
|                           | Kläger und Beschwerdeführer, |
| - Prozeßbevollmächtigter: | Rechtsanwalt [REDACTED]      |

gegen

Land B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion, M. [REDACTED],

A. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen,  
Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

am 12. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Bayerischen Oberlandesgerichts München vom 10. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat das die Klage als unzulässig abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt. Es hat den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in die Klagefrist scheitern lassen, weil der Prozeßbevollmächtigte sich bei der Berechnung der Klagefrist nur nach dem unrichtigen Eingangstempel seiner Kanzlei (28. November 1966) gerichtet und dem amtlichen Vermerk des Postbediensteten auf dem Umschlag (26. November 1966) keine Beachtung geschenkt und dadurch die verspätete Klage verschuldet habe.

- 3 -

Zu Unrecht macht die Beschwerde geltend, das Berufungsurteil weiche von der in RnW 1965, 366 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab; danach dürfe der Prozeßbevollmächtigte die Berechnung der üblichen Fristen von Rechtsangelegenheiten, die in seiner Kanzlei häufig vorkommen, seinem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Personal überlassen. Hier steht nicht der Umfang der anwaltlichen Übertragungsbefugnis in Rede. Vielmehr hat nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters der Prozeßbevollmächtigte des Klägers selbst bei der Bestimmung des Fristablaufs unaufmerksam gehandelt und nicht bemerkt, daß der Eingangsstempel seiner Kanzlei ( 28. November 1966) nicht mit dem durch den Postbediensteten gemäß § 3 Abs. 3 VwZG, § 195 Abs. 2 Satz 2 ZPO auf dem Umschlag der zugestellten Sendung vermerkten Zustellungstages (26. November 1966) übereinstimmte. Eine sorgfältige Prüfung des Zustellungstages muß aber von dem die Frist Bestimmenden - sei es der Anwalt oder gemäß BGH RnW 1965, 366 ein geschultes Mitglied des Kanzleipersonals - erwartet werden. Übernimmt der Rechtsanwalt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

selbst die Fristbestimmung und unterläuft ihm das geschilderte Versehen, so liegt eine Fristverstüßung aufgrund unabwendbaren Zufalls nicht vor (§ 209 Abs. 1 BGB, §§ 233 Abs. 1, 232 Abs. 2 ZPO).

Mai

Portmann